

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 1 (1975)
Heft: 1

Artikel: Für die Freigabe der Abtreibung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-358276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wisse Schlussfolgerungen und Verallgemeinerungen zu formulieren.

Die Genfer Frauengruppe hat auf diese Weise ein dreiseitiges Papier zur Frage der Mutterschaft verfasst. Es wurde im Junction-Quartier verteilt, im Hinblick auf eine grössere Versammlung zu diesem Thema und zur Gründung einer Frauengruppe in jenem Arbeiterviertel.

So beginnen wir, in kleinen Schritten, die spanischen Frauen zu organisieren. ■

POCH-Inform Basel

Unterer Rheinweg 44

Tel. 061/22,63 56

geöffnet: jeden Dienstag
von 15.30 bis 20.30 Uhr

POCH-Inform Luzern

Uraniahaus, Friedensstr. 2

4.Stock, Büro 9 Tel. 041/23 95 69

geöffnet: jeden Dienstag
von 17.30 bis 19.30 Uhr

POCH-Inform

Unter dem Namen 'POCH-Inform' existieren bis jetzt in Basel und Luzern kostenlose Beratungsstellen der Progressiven Organisationen Schweiz (POCH).

Die Beratungsstellen sind von den betreffenden Sektionen der POCH-Frauengruppe aufgebaut worden. Die POCH-Frauengruppen Basel und Luzern sind voll verantwortlich für die Beratungsstellen, sie führen sie, bauen sie aus und garantieren ihren Betrieb. Als Grundlage existiert ein Verein, um die unmittelbaren finanziellen Belastungen (Büromiete, Telefonkosten usw.) tragen zu können.

Das erste POCH-Inform wurde am 1. Oktober 1973 in Basel gegründet. Es löste damit die frühere, von den Progressiven Frauen betriebene Beratungsstelle ab, die sich ausschliesslich mit Familienplanung beschäftigte. Es hatte sich unter den Ratsuchenden bald einmal das Bedürfnis gezeigt, auch in anderen Problemen, die die kapitalistische Gesellschaft unweigerlich an jeden einzelnen stellt, beraten zu werden. Dies sind vor allem Rechtsfragen, Umschulung, Kindertagesstätten usw.

In der Familienplanung informieren wir vor allem über verschiedene Verhütungsmethoden und vermitteln Adressen für legale und fachgerechte Schwangerschaftsunterbrechungen. In Rechtsfragen arbeiten wir mit drei Juristen zusammen. Die juristischen Probleme fallen vorwiegend in den Bereich des Familien-, Arbeits- und Mietrechts. Im weiteren geben wir Auskünfte über Umschulungsmöglichkeiten und Weiterbildung, und in engem Zusammenhang damit über Stipendien. Wir haben auch einen Kinderhütendienst aufgezogen und informieren über Tagesheime, Kinderhorte und Kindergärten.

Die Beratungsstellen in Basel und Luzern werden fast ausschliesslich von der werktätigen Bevölkerung aufgesucht. Dies zeigt, dass die Gebiete, über die wir im wesentlichen informieren, von der Gesellschaft völlig vernachlässigt werden, dass die Aufklärung auf allen Gebieten äusserst mangelhaft ist und niemals die Arbeiterklasse erreichen kann. In der Schweiz trifft diese Vernachlässigung vor allem auch die Fremdarbeiter, was uns veranlasst hat, das POCH-Inform in deutscher und italienischer Sprache zu führen. Zudem unterhält die ATEES (Asociacion de Trabajadores Emigrantes Espanoles en Suiza) in Basel mit unserem Material eine Informationsstelle für die Spanier. ■

Während die Fristenlösung von allen möglichen Leuten zumindest verbal unterstützt wird, stellen nur diejenigen die Forderung nach ersatzloser Streichung und sind auch bereit, sich für diese Forderung einzusetzen, die den Klassencharakter der bürgerlichen Gesellschaft und damit auch ihrer Gesetzgebung erkannt haben.

Kampf mit für die Freigabe der Abtreibung!

Was weiter mit der Initiative geschieht, welche Variante die Bundesversammlung dem Volk als Gegenvorschlag unterbreitet, hängt auch von uns ab. Ob eine Liberalisierung des Abtreibungsverbotes kommt, ob die ersatzlose Streichung der Abtreibungsparagrafen durchgesetzt werden kann, hängt auch von uns ab. Nur die entschlossene Willenskundgebung der Betroffenen - der Frauen, über die sich die Bourgeoisie seit jeher hinwegsetzte - zusammen mit allen, die unsere berechtigten Forderungen unterstützen, kann der Initiative Nachdruck verleihen. Während die bürgerlichen Parteien und ihre Vasallen in Hinterzimmern ihre Kompromisse aushecken, durch die auch die plötzlich so aufmüppig gewordenen Frauen sich wieder beruhigen lassen sollen, müssen wir überall den Kampf um unser Recht aufnehmen, für unsere Forderung eintreten, auf der Strasse, in Versammlungen, in Parteien, Verbänden und Gewerkschaften, um eine breite Front aufzubauen für die Freigabe der Abtreibung, als Teil des Kampfes für die Befreiung der Frau. ■

Für die Freigabe der Abtreibung

Die Frage der Abtreibungsgesetzgebung ist für die bürgerliche Gesetzgebung seit ihrem Bestehen ein heikler Punkt. Brechen doch in ihr zwei gerade auch für die Frauen wesentliche Aspekte der bestehenden bürgerlichen Gesellschaft auf. Einerseits kommen in den Abtreibungsparagrafen eine generelle Missachtung, eine Unterdrückung und Diskriminierung der Frau, ihr Status als Mensch 2. Ordnung zum Ausdruck. Andererseits ist der Klassencharakter des Abtreibungsverbotes nachdrücklich so offensichtlich, dass er weiten Kreisen der Bevölkerung einsichtig wird.

Der lange Weg: 1925-1942

Schon die Einführung des Abtreibungsverbotes war für das Bürgertum eine mühsame und zeitraubende Angelegenheit. Vom ersten Entwurf bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesartikel vergingen immerhin fast 20 Jahre. Die Diskussion um das im Rahmen des neu zu schaffenden eidgenössischen Strafgesetzbuches einzuführende Abtreibungsverbot wurde von der Arbeiterklasse und ihren Parteien heftig und bewegt geführt. Das Verbot betraf schon damals in erster Linie Frauen und Familien der Arbeiterklasse, die unter den Bedingungen von Massenarbeitslosigkeit, miserablen Löhnen und entsprechenden Arbeitsbedingungen sich zu reproduzieren hatte. Die Kommunisten traten für die Freigabe der Abtreibung ein, während die Sozialdemokraten sich nicht zu einer einheitlichen Haltung im Interesse der Frauen und der Arbeiterfamilien durchringen konnten: Eine Minderheit unterstützte zwar ebenfalls die Forderung der Freigabe, aber die Mehrheit neigte zum Kompromiss, sie unterstützte die Indikationslösung, die auch die soziale Indikation miteinbeziehen sollte.



Schützt das Leben...

Nicht minder vehement wurde die Diskussion von bürgerlicher Seite geführt. Allen voran gingen Kirche und Ärzteschaft zum Angriff über. In zahlreichen Eingaben, Publikationen und Veranstaltungen äusserten sich die verschiedensten bürgerlichen Vereine, Parteien und Interessengruppierungen. Alle waren sich einig: bereits die von der nationalrätlichen Kommission 1925 vorgeschlagene Lösung, nämlich eine Indikationslösung mit medizinischer, eugenischer und juristischer Indikation, ging ihnen zu weit. (Man erkennt in diesem damals dann zu Fall gebrachten Vorschlag unschwer die Variante 1 der heute zur Diskussion stehenden "Lösungen" der Expertenkommission, während Variante 2 den immerhin 50 Jahre zurückliegenden SP-Vorstellungen entnommen ist). Bis 1937 dauerte das Seilziehen um die Formulierung der Artikel 118-121. 1938 wurde das Gesetz in einer Volksabstimmung knapp angenommen und trat 1942 in Kraft.

1971 - ???

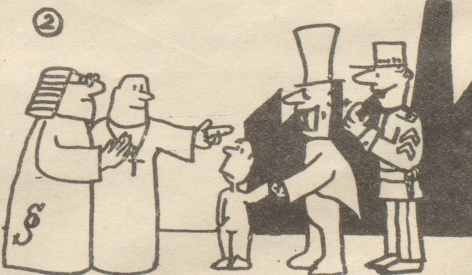
Heute geht es um nicht mehr und nicht weniger, als die damals so mühsam eingeführten Artikel wieder aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Nur der Bundesrat und die sogenannten Experten und allenfalls die katholische Kirche diskutieren noch um Indikationslösungen und ähnliche alte Zöpfe, ohne sich im geringsten um die veränderten Verhältnisse zu kümmern. Die vom Bundesrat schon anfangs 1972 einberufene Expertenkommission schlägt 2 Indika-

tionslösungen vor, die, wie wir oben gesehen haben, keinesfalls neu sind. Als dritte Variante kommt noch eine Fristenlösung ohne freie Arztwahl in Frage, ein illusorisches Ünding, an dem niemand ernsthaft festhält. Die Expertenkommission stiess mit ihren Vorstellungen auf ziemlich einhellige Ablehnung: die meisten Parteien entschlossen sich, den entsprechenden Anträgen ihrer Frauenorganisationen zu folgen und für die Fristenlösung mit freier Arztwahl einzutreten, ohne sich allerdings in dieser Frage allzusehr zu engagieren. Dies dürfte den bürgerlichen Parteien umso leichter gefallen sein, als von den Frauen, entsprechend ihrer Klassenlage, die entscheidende Forderung, nämlich Streichung der Abtreibungsparagrafen, nicht gestellt wurde.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Herren "Volksvertreter", die ja auch von Frauen gewählt werden und dies sehr wohl in Rechnung stellen, sich zur Legalisierung der Abtreibung äussern werden, nachdem offensichtlich geworden ist, dass die Frauen in dieser Angelegenheit nicht mehr länger so ohne weiteres über sich bestimmen lassen.

Fristenlösung

Die Fristenlösung, wie sie in den umliegenden vergleichbaren Ländern eingeführt wurde oder demnächst eingeführt wird und wie sie bei uns von Frauenverbänden und Parteien gefordert wird, beinhaltet, dass die Frau in einem zu bestimmenden Zeitraum zu Beginn der Schwangerschaft selbst entscheiden kann, ob sie ein Kind austragen will oder nicht. Zumindest während einer



....denn wir brauchen Arbeiter!

bestimmten Zeit kann die Frau den Entscheid selbst fällen, ist sie nicht irgend einem Gremium ausgeliefert. Insofern stellt die Fristenlösung eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse dar und - zusammen mit flankierenden Massnahmen wie tarifliche Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung und Uebernahme durch die Krankenkassen - macht sie dem Geschäft mit der Abtreibung ein Ende. Durch die Fristenlösung bleibt die Abtreibung aber prinzipiell nach wie vor ein bestrafbares Delikt, bleibt verankert im Strafgesetzbuch. Der Druck des Gesetzes, das als Teil des gesamten bürgerlichen Strafgesetzbuches und der bürgerlichen Klassenjustiz, Herrschaftsinstrument der Bourgeoisie ist, bleibt bestehen.